

Wichtige Mitteilung betreffend die OGAW-Sondervermögen

Accellerate V

DE000A0DPZE9

Basis-Fonds I Nachhaltig

DE0008478090

Böhke & Co. Family Office Fonds (D)

DE000A40NT04

Böhke & Co. Family Office Fonds (I)

DE000A3C92D1

Böhke & Co. Family Office Fonds (R)

DE000A2ATCX2

DC Value Global Balanced (CT)

DE000A3E2ZB8

DC Value Global Balanced (IT)

DE000A0YAX64

DC Value Global Balanced (PA)

DE000A3E2ZC6

DC Value Global Balanced (PT)

DE000A0YAX72

DC Value Global Balanced (SI)

DE000A3C7Z45

DC Value Global Balanced (SIA)

DE000A3E2ZF9

DC Value Global Equity (IT)

DE000A3CNEH8

DC Value Global Equity (PT)

DE000A2DJU61

DC Value Global Flexible (CT)

DE000A3E2ZD4

DC Value Global Flexible (PA)

DE000A3E2ZE2

DC Value Global Flexible (SI)

DE000A3E2ZA0

Global Multi Invest

DE000A1CUGL4

Kapital Privat Portfolio

DE000A0MYEF4

Mauselus

DE000A0DPZF6

ODDO BHF Europe Equity Trend Clw-EUR

DE000A2QBG05

ODDO BHF Europe Equity Trend CNw-EUR

DE000A2P5QE2

ODDO BHF Europe Equity Trend CPw-EUR

DE000A2P5QF9

ODDO BHF Europe Equity Trend CRw-EUR

DE0007045437

ODDO BHF Europe Equity Trend DIw-EUR

DE000A0RG5Y7

ODDO BHF Europe Equity Trend DRw-EUR

DE000A2P5QK9

ODDO BHF German Equities CNw-EUR

DE000A3E2ZK9

ODDO BHF German Equities CRw-EUR

DE000A40NT12

ODDO BHF German Equities DR-EUR

DE0008478058

ODDO BHF Global Equity Trend Clw-EUR

DE000A1XDYM7

ODDO BHF Global Equity Trend CRw-EUR

DE0009772988

ODDO BHF Global Equity Trend DRw-EUR

DE000A141W00

ODDO BHF Green Bond CN-EUR

DE000A141WX8

ODDO BHF Green Bond CR-EUR

DE0008478082

ODDO BHF Green Bond DP-EUR

DE000A2JQGY8

ODDO BHF Polaris Moderate CI-EUR

DE000A2JJ1S3

ODDO BHF Polaris Moderate CIW-EUR

DE000A2P5QC6

ODDO BHF Polaris Moderate CN-CHF

DE000A2P5QD4

ODDO BHF Polaris Moderate CN-EUR

DE000A2JJ1V7

ODDO BHF Polaris Moderate CNW-EUR

DE000A1XDYL9

ODDO BHF Polaris Moderate CR-EUR

DE000A2JJ1W5

ODDO BHF Polaris Moderate DI-EUR

DE000A2P5QA0

ODDO BHF Polaris Moderate DIW-EUR

DE000A2P5QB8

ODDO BHF Polaris Moderate DRW-EUR

DE000A0D95Q0

ODDO BHF Polaris Moderate GC-EUR

DE000A2JJ1T1

ODDO BHF Polaris Moderate LV DRW-EUR

DE000A3CNEF2

ODDO BHF Polaris Moderate LV GCW-EUR

DE000A3CNEE5

ODDO BHF *WerteFonds*

DE0007045148

SARA global balanced I

DE000A2QBG54

SARA global balanced N

DE000A2QBG62

SARA global balanced R

DE000A1XDYN5

SARA global balanced RK

DE000A3D25G2

SARA global balanced SI

DE000A3D25H0

SARA global income IA EUR

DE000A3D25C1

SARA global income IT EUR

DE000A3D25F4

SARA global income ITP EUR

DE000A3D25D9

SARA global income I USD [H]

DE000A3C7Z94

SARA global income N EUR

DE000A3D25E7

SARA global income RD EUR

DE000A3D25B3

SARA global income RN EUR

DE000A3D25A5

Schmitz & Partner Global Defensiv

DE000A0M1UL3

Schmitz & Partner Global Offensiv

DE000A0MURD9

Westfalicafonds Aktien Renten

DE000A1XDYE4

Änderung der Allgemeinen Anlagebedingungen

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) werden u.a. aufgrund des In-Kraft-Tretens des Fondsrisikobegrenzungsgesetzes und den damit einhergehenden Anpassungen im Kapitalanlagegesetzbuch zum **16. April 2026** die Allgemeinen Anlagebedingungen der oben genannten OGAW-Sondervermögen wie folgt geändert:

- In § 17 (Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Aussetzung) wird Absatz 3 umformuliert sowie Absatz 4 (alt) ersatzlos gestrichen. In Absatz 5 (alt) wird noch die „Ausgabe“ ergänzt.
- § 18 (Abspaltung illiquider Anlagen) wird neu ergänzt. Im Interesse der Anleger darf die Gesellschaft zukünftig illiquide Anlagen abspalten.
- Ein neuer § 19 (Liquiditätsmanagementinstrumente) wird eingefügt. Die Gesellschaft nutzt mindestens zwei der in Absatz 1 a) bis f) definierten Liquiditätsmanagementinstrumente, welche für das jeweilige OGAW-Sondervermögen in den „Besonderen Anlagebedingungen“ festgelegt werden. Die Gesellschaft darf weitere Instrumente zur Steuerung der Liquidität einsetzen. Voraussetzungen dafür werden in den „Besonderen Anlagebedingungen“ geregelt.
- § 20 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) Absatz 2 wird dahingehend ergänzt, dass sofern in den „Besonderen Anlagebedingungen“ vorgesehen, zusätzliche Gebühren als Liquiditätsmanagementinstrumente anfallen können. In Absatz 3 wird ein neuer Satz aufgenommen, welcher regelt, dass sofern die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen gemäß § 17 Absatz 4 aussetzt, der Abrechnungstichtag für diese Rücknahmeaufträge der nach der Wiederaufnahme folgende Bewertungstag ist.
- In § 22 (Rechnungslegung) neu, werden die Absätze 4 und 5 gestrichen. Absatz 4 wird im neuen § 24 (Abwicklung des OGAW-Sondervermögens durch die Verwahrstelle in anderen Fällen als durch Kündigung der Gesellschaft) neu geregelt. Absatz 5 entfällt ersatzlos.
- In § 23 (Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens durch die Gesellschaft) Absatz 1 wird die sechs Monats-Frist zur Bekanntmachung der Kündigung der Verwaltung durch die Gesellschaft gestrichen. Weiterhin wird ein neuer Satz eingefügt, der die Gesellschaft verpflichtet, das OGAW-Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen.
- § 23 Absatz 2 wird neu geregelt. Künftig müssen Anlagegrenzen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Es wird klargestellt, dass die Verpflichtung zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens erst endet, wenn die Gesellschaft das OGAW-Sondervermögen abgewickelt hat.

- Es wird ein neuer § 24 (Abwicklung des OGAW-Sondervermögens durch die Verwahrstelle in anderen Fällen als durch Kündigung der Gesellschaft) ergänzt, der die Abwicklung des OGAW-Sondervermögens durch die Verwahrstelle regelt.
- § 26 (Änderung der Anlagebedingungen) Absatz 4 wird dahingehend ergänzt, dass mit Zustimmung der BaFin die vierwöchige Bekanntmachungsfrist verkürzt werden kann, sofern eine Änderung der Kosten vorliegt und diese den Anleger begünstigt.
- Weitere Änderungen betreffen redaktionelle Anpassungen.

Die geänderten Passagen der Allgemeinen Anlagebedingungen sind nachstehend abgedruckt.

...

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Aussetzung

...

3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen, soweit nachstehend oder in den „Besonderen Anlagebedingungen“ nichts Abweichendes geregelt ist. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.

4. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe und Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

5. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 18 Abspaltung illiquider Anlagen

Die Gesellschaft darf im Interesse der Anleger des OGAW-Sondervermögens illiquide Anlagen abspalten.

§ 19 Liquiditätsmanagementinstrumente

1. Die Gesellschaft nutzt mindestens zwei der folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente. Sie bestimmt in den „Besonderen Anlagebedingungen“, welche Liquiditätsmanagementinstrumente für das OGAW-Sondervermögen verwendet werden:

a) Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft darf das Recht der Anleger auf Rückgabe ihrer Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, so dass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.

b) Verlängerung der Rückgabefrist

Die Gesellschaft darf die Rückgabefrist verlängern.

c) Rückgabegebühr

Die Gesellschaft darf eine Rückgabegebühr innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite erheben, die unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anlegern bei der Rückgabe von Anteilen an das OGAW-Sondervermögen gezahlt und mit der sichergestellt wird, dass Anleger, die im OGAW-Sondervermögen verbleiben, nicht unangemessen benachteiligt werden.

d) Swing Pricing oder Dual Pricing

Die Gesellschaft darf Swing Pricing oder Dual Pricing nutzen. Swing Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile des OGAW-Sondervermögens durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“), der die Liquiditätskosten berücksichtigt, angepasst wird. Dual Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem die Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteile des OGAW-Sondervermögens festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.

e) Verwässerungsschutzgebühr

Die Gesellschaft darf eine Verwässerungsschutzgebühr erheben, die ein Anleger bei der Ausgabe oder der Rücknahme von Anteilen an das OGAW-Sondervermögen zahlt, die das OGAW-Sondervermögen für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und die sicherstellt, dass andere Anleger nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.

f) Sachauskehr

Die Gesellschaft darf Vermögenswerte, die vom oder für das OGAW-Sondervermögen gehalten werden, an einen professionellen Anleger anstelle der Auszahlung des Rücknahmepreises übertragen, um Rückgaben von Anteilen auszuführen.

2. Die Gesellschaft darf neben den in Absatz 1 genannten auch weitere Instrumente zur Steuerung der Liquidität des OGAW-Sondervermögens einsetzen. Die Voraussetzungen der Anwendung solcher Instrumente werden in den „Besonderen Anlagebedingungen“ geregelt.

§ 20 Ausgabe- und Rücknahmepreise

...

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den „Besonderen Anlagebedingungen“ festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nr. 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den „Besonderen Anlagebedingungen“ festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nr. 8 KAGB. Soweit in den „Besonderen Anlagebedingungen“ vorgesehen, können zusätzliche Gebühren als Liquiditätsmanagementinstrumente anfallen.

3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Bewertungstag, soweit in den „Besonderen Anlagebedingungen“ nichts anderes bestimmt ist. Sofern die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen gemäß § 17 Absatz 4 aussetzt, ist der Abrechnungsstichtag für diese Rücknahmeaufträge der nach der Wiederaufnahme folgende Bewertungstag.

...

§ 22 Rechnungslegung

1. Spätestens 4 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt.

2. Spätestens 2 Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.

3. Wird das Recht zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das OGAW-Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes OGAW-Sondervermögen, eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einen EU-OGAW verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

§ 23 Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens durch die Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung nach Satz 1 ist die Gesellschaft verpflichtet, das OGAW-Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen.

2. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Die Verpflichtung zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens endet erst, wenn die Gesellschaft das OGAW-Sondervermögen abgewickelt hat.

3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem sie das OGAW-Sondervermögen abgewickelt hat, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 22 Absatz 1 entspricht.

§ 24 Abwicklung des OGAW-Sondervermögens durch die Verwahrstelle in anderen Fällen als durch Kündigung durch die Gesellschaft

1. Im Falle der Abwicklung und Verteilung des OGAW-Sondervermögens durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger nach § 100 Absatz 2 KAGB hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Mit Genehmigung der BaFin kann die Verwahrstelle von der Abwicklung

und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.

2. Wird das OGAW-Sondervermögen durch die Verwahrstelle abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, auf den die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 22 Absatz 1 entspricht.

...

§ 26 Änderungen der Anlagebedingungen

...

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von 4 Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung. Mit Zustimmung der BaFin kann ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden, soweit es sich um eine Änderung der Kosten handelt, die den Anleger begünstigt.

Düsseldorf, 15. April 2026

**ODDO BHF Asset Management GmbH
Die Geschäftsführung**



ODDO BHF
ASSET MANAGEMENT

ODDO BHF Asset Management GmbH

Düsseldorf

Wichtige Mitteilung betreffend das OGAW-Sondervermögen

ODDO BHF Polaris Moderate CI-EUR

DE000A2JJ1S3

ODDO BHF Polaris Moderate CIW-EUR

DE000A2P5QC6

ODDO BHF Polaris Moderate CN-CHF

DE000A2P5QD4

ODDO BHF Polaris Moderate CN-EUR

DE000A2JJ1V7

ODDO BHF Polaris Moderate CNW-EUR

DE000A1XDYL9

ODDO BHF Polaris Moderate CR-EUR

DE000A2JJ1W5

ODDO BHF Polaris Moderate DI-EUR

DE000A2P5QA0

ODDO BHF Polaris Moderate DIW-EUR

DE000A2P5QB8

ODDO BHF Polaris Moderate DRW-EUR

DE000A0D95Q0

ODDO BHF Polaris Moderate GC-EUR

DE000A2JJ1T1

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) werden u.a. aufgrund des In-Kraft-Tretens des Fondsrisikobegrenzungsgesetzes und den damit einhergehenden Anpassungen im Kapitalanlagegesetzbuch zum **16. April 2026** die Besonderen Anlagebedingungen des oben genannten OGAW-Sondervermögens wie folgt geändert:

- Für das OGAW-Sondervermögen wird teilweises Swing Pricing eingeführt. Hierzu wird in § 6 (Ausgabe und Rücknahmepreis, Gebühren) ein neuer Absatz 1 eingefügt. Dies bedeutet, dass abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ zusätzlich zum Nettoinventarwert der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen ist. Hierzu wird bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ein Swing-Faktor berücksichtigt. Der Swing-Faktor beinhaltet die durch den Netto-Überschuss an Rückgabe- oder Ausgabeverlangen von Anteilen verursachten Liquiditätskosten und wird in Prozent des Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens angegeben. Er wird berücksichtigt, wenn der Netto-Überschuss einen von der Gesellschaft festgelegten Schwellenwert überschreitet. Dem Ausgabe- und Rücknahmepreis wird statt des Nettoinventarwertes je Anteil der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zugrunde gelegt.
- In Absatz 3 und Absatz 5 des § 6 wird jeweils der Verweis auf § 20 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ geändert. Ebenfalls wird in Absatz 3 „Wertermittlungstag“ in „Bewertungstag“ geändert.
- In § 7 (Kosten) wird ebenfalls jeweils der Verweis auf § 20 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ geändert.
- Aufgrund der Einführung des teilweisen Swing Pricings wird ebenfalls in § 7 im Absatz zur erfolgsabhängigen Vergütung die Passage zur Berechnung der Anteilwertentwicklung ergänzt.
- § 10 (Rückgabefrist und Rücknahmebeschränkung) wird überarbeitet und ergänzt.
- Weitere Änderungen betreffen redaktionelle Anpassungen.

Die geänderten Passagen der Besonderen Anlagebedingungen sind nachstehend abgedruckt.

...

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Orderannahmeschluss, Gebühren

1. Die Gesellschaft wendet bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises teilweises Swing Pricing an. Dies bedeutet, dass abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ zusätzlich zum Nettoinventarwert der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen ist. Hierzu wird bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ein Swing-Faktor berücksichtigt. Der Swing-Faktor beinhaltet die durch den Netto-Überschuss an Rückgabe- oder Ausgabeverlangen von Anteilen verursachten Liquiditätskosten und wird in Prozent des Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens angegeben. Er wird berücksichtigt, wenn der Netto-Überschuss einen von der Gesellschaft festgelegten Schwellenwert überschreitet.

Dem Ausgabe- und Rücknahmepreis wird statt des Nettoinventarwertes je Anteil der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zugrunde gelegt. Die Gesellschaft erläutert das Verfahren, nach dem der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, im Verkaufsprospekt.

...

3. Abweichend von § 20 Absatz 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ist der Abrechnungsstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Bewertungstag.

...

5. Bewertungstag ist jeder Tag, an dem gemäß § 20 Absatz 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ein Nettoinventarwert ermittelt wird.

§ 7 Kosten

Für alle nicht erfolgsbezogenen Vergütungen, die zeitanteilig berechnet werden, gilt:

Bei Kalendertagen, die Bewertungstage im Sinne des § 20 Absatz 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ sind, wird der für den Bewertungstag festgestellte Nettoinventarwert bzw. Anteilwert als Berechnungsgrundlage herangezogen. Für jeden Kalendertag, der kein Bewertungstag im Sinne des § 20 Absatz 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ist, wird der für den letzten vorangegangenen Bewertungstag festgestellte Nettoinventarwert bzw. Anteilwert als Berechnungsgrundlage herangezogen.

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

...

b) Erfolgsabhängige Vergütung

...

bc) Berechnung der Anteilwertentwicklung

Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen². Bei Anwendung des Swing Pricing ist für die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung die Anteilwertentwicklung auf Basis des unmodifizierten Anteilwertes maßgeblich, d.h. ohne, dass dieser um einen Auf- oder Abschlag (Swingfaktor) modifiziert wird.

bd) Rückstellung

...

Für jeden Bewertungstag im Sinne des § 20 Absatz 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, wird der für den Bewertungstag festgestellte Nettoinventarwert bzw. Anteilwert als Berechnungsgrundlage herangezogen. Jeder Kalendertag, der kein Bewertungstag im Sinne des § 20 Absatz 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ist, wird nicht in die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung einbezogen.

...

² Eine Erläuterung der BVI-Methode wird auf der Internetseite des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. veröffentlicht (www.bvi.de)

§ 10 Rückgabefrist und Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Bewertungstag mindestens 15 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.

Düsseldorf, 15. April 2026

**ODDO BHF Asset Management GmbH
Die Geschäftsführung**